

**Gründungsbegleitende Vereinbarung
über eine gemeinsame Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Agentur für Arbeit Gotha (Agentur),
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Beatrice Ströhl

und

der Stadt Eisenach (Stadt),
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Matthias Dohr

Präambel

Mit dem *Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende* bilden ab dem 01.01.2011 die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Regelfall gemeinsame Einrichtungen (gE), um somit auch zukünftig die Erbringung der Leistungen aus einer Hand sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die ARGE Grundsicherung Stadt Eisenach kraft Gesetzes in die gemeinsame Einrichtung überführt.

Mit dieser gründungsbegleitenden Vereinbarung werden die erforderlichen organisatorischen Absprachen getroffen, um im Vorgriff auf die zukünftigen Entscheidungen der Trägerversammlung die wesentlichen Fragen einvernehmlich zu regeln und einen reibungslosen Übergang in die gemeinsame Einrichtung zu ermöglichen.

§ 1

Standort, Name

(1) Der Standort der gemeinsamen Einrichtung ist Eisenach, Ernst-Thälmannstr. 78 A. Durch Beschluss der Trägerversammlung können aus organisatorischen Gründen andere Räumlichkeiten angemietet werden.

(2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Eisenach“.

§ 2

Organe der gemeinsamen Einrichtung

Organe der gemeinsamen Einrichtung sind nach den §§ 44c, 44d SGB II der Geschäftsführer und die Trägerversammlung.

§ 3

Trägerversammlung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. Die Vertreter in der Trägerversammlung nach § 44c SGB II sind der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und zwei weitere vom Oberbürgermeister zu benennende Vertreter der Stadt Eisenach sowie die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur und zwei weitere Vertreter der Agentur.

(2) Den erstmaligen Vorsitz in der Trägerversammlung für die Dauer von fünf Jahren führt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die Wahl erfolgt in der ersten Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung. Nach Ablauf der Amtszeit wählen die Vertreter der Trägerversammlung erneut eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zu der ersten Trägerversammlung laden beide Vertragspartner ein. Die konstituierende Trägerversammlung findet am 4. Januar 2011 statt. Sie soll alle vorbereiteten Beschlüsse fassen, die die gemeinsame Einrichtung arbeitsfähig machen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Trägerversammlung. Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer liegt bei der Agentur. Auf Beschluss der Trägerversammlung kann der Geschäftsführer vorzeitig abberufen werden.

(2) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.

(3) Es wird ein stellvertretender Geschäftsführer für den gleichen Zeitraum wie den des Geschäftsführers bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer ist Mitarbeiter des Trägers der gemeinsamen Einrichtung, der nicht den Geschäftsführer stellt. Die Trägerversammlung kann bei Neubesetzungen davon abweichen.

(4) Dienstort des Geschäftsführers ist der Sitz der gemeinsamen Einrichtung.

§ 5 Beirat

(1) Gem. § 18 d SGB II wird bei der gemeinsamen Einrichtung ein örtlicher Beirat gebildet.

§ 6 Personal

(1) Die gemeinsame Einrichtung verfügt nicht über eigenes Personal. Die Träger stellen der gemeinsamen Einrichtung das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung (Zuweisung). Sie bleiben Arbeitgeber bzw. Dienstherr ihrer jeweiligen Mitarbeiter.

(2) Die Trägerversammlung beschließt jährlich den Stellenplan der gemeinsamen Einrichtung.

(3) Für die Personalentwicklung und Beförderungen gelten grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn der Beschäftigten. Personalentwicklungs-

maßnahmen und Beförderungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung sowie des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstherren.

§ 7 Weisungsrecht

Zur Durchführung der der gemeinsamen Einrichtung obliegenden Aufgaben können im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Weisungen erteilt werden. Die Weisungen erfolgen an den Geschäftsführer und i.d.R. schriftlich. An die Weisungen der Träger ist die gemeinsame Einrichtung gebunden.

§ 8 Auskunfts- und Rechenschaftslegung

Die Träger können nach § 44b Abs. 3 i.V.m. § 44k SGB II jederzeit Auskunft von der gemeinsamen Einrichtung verlangen, insbesondere zur Art und Weise der erledigten Aufgaben, dem Leistungsstand, der Bewirtschaftung der Ressourcen und Angelegenheiten des zugewiesenen Personals. Die gemeinsame Einrichtung hat halbjährlich einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Für einzelne Bereiche können die Träger verbindliche Auffassungen für die gemeinsame Einrichtung aufstellen. Dies erfolgt entweder durch eine Richtlinie zu dieser Vereinbarung oder Festlegungen/Beschlüsse in den Protokollen der Trägerversammlung.

§ 9 Organisation

(1) Die bestehende Aufbauorganisation der bisherigen ARGE wird unverändert in der gemeinsamen Einrichtung fortgeführt.

(2) Die gemeinsame Einrichtung arbeitet im Bereich der Arbeitgeberbetreuung weiterhin mit der Agentur in einem gemeinsamen Arbeitgeber-Service und in einer Bürogemeinschaft im Bereich Arbeitgeber-/Träger-Leistungen zusammen. Die Dienstleistungen des Service-Center werden in Anspruch genommen. Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit oder des kommunalen Trägers entscheidet die Trägerversammlung.

§ 10 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

(1) Die Agentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 SGB II bewirtschaftet. Hierbei beträgt entsprechend § 46 Abs. 3 SGB II der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 87,4 Prozent, die Kommune hat somit 12,6 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten zu tragen.

(2) Der Geschäftsführer bestellt entsprechend § 44f Abs. 2 SGB II einen Beauftragten für den Haushalt, welcher sowohl für die Finanzen des Bundes im Sinne der Bundeshaushaltsordnung, als auch für die Finanzen der Kommune Verantwortung trägt, soweit diese von der gemeinsamen Einrichtung eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Der Beauftragte für den Haushalt bekleidet den Dienstposten des Controllers.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 34 GG, § 839 BGB).

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(4) Führt die Leistungsbearbeitung durch Fehler des Mitarbeiters eines Trägers zu einem Schaden bei dem anderen Träger, so schließen die Träger die gegenseitige Haftung aus. Dasselbe gilt für die Beschädigung von Gütern des Verwaltungsvermögens eines Trägers durch die Mitarbeiter des anderen Trägers. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung. Die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieser Vereinbarung durch die gemeinsame Einrichtung beginnt am 01.01.2011.

(2) Die Vereinbarung endet mit Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes entsprechend der Präambel. Sie kann erstmalig mit einer Frist von neun Monaten zum 31.12. 2015 gekündigt werden, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung eine Zweckerreichung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung absehbar ist. Die Kündigung muss dem anderen Träger gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die bestehenden Richtlinien und Weisungen des Trägers der Grundsicherung behalten vorerst ihre Gültigkeit und werden bis 30.06.2011 durch den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung überprüft und der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass diese Vereinbarung im

übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst nahe kommt.

(3) Ämter- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, deren Aufhebung sowie zu dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eisenach, den 19. Oktober 2010



Matthias Doht
Oberbürgermeister
der Stadt Eisenach



Beatrice Ströhl
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Gotha